

Neuerungen in der Steuerlandschaft ab 1. Januar 2016

Auf den ersten Januar des nächsten Jahres werden einige Neuerungen in Kraft treten. In kurzer und geraffter Form möchten wir Ihnen zwei davon präsentieren. Des Weiteren möchten wir Sie über fragwürdige aktuelle Entwicklungen betreffend die Rückerstattung der Verrechnungssteuer an natürliche Personen informieren.

Beschränkung Pendlerabzug

Ab dem 1. Januar 2016 werden die abzugsfähigen Kosten für den Arbeitsweg in der Steuererklärung nur noch CHF 3'000 für die direkte Bundessteuer und CHF 6'700 für die bernischen Kantons- und Gemeindesteuern betragen. Diese Änderungen bewirken einen Anstieg der Steuerlast für Autopendlerinnen und -pendler mit einem Arbeitsweg von mehr als 10 Kilometern pro Weg. Wer mit dem Auto pendelt und einen Arbeitsweg von beispielsweise 40 Kilometern hat (z.B. Strecke Bern-Biel), muss in Zukunft jährlich ca. CHF 1'500 mehr Steuern bezahlen.

Problematik Geschäftsfahrzeuge

Steuerpflichtige, welche von ihrem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt erhalten und welche einen Arbeitsweg haben, der weiter ist als die oben erwähnten 10 Kilometer, müssen in Zukunft ebenfalls mit einem erhöhten steuerbaren Einkommen rechnen. Sie müssen nämlich die Kosten für ihren Arbeitsweg, welche aufgrund des Geschäftsfahrzeugs vom Arbeitgeber getragen werden, als steuerbares Einkommen in ihrer Steuererklärung deklarieren (Arbeitsweg * 2 * 70 Rp. * 220 Arbeitstage = steuerbares Einkommen). Im Gegenzug können diese Pendlerinnen und Pendler ihre Berufskosten für den Arbeitsweg in der Steuererklärung neu ebenfalls vom steuerbaren Einkommen abziehen (bis zu den Grenzen von CHF 3'000 bzw. CHF 6'700).

Aus- und Weiterbildungskosten

Bisher musste zwischen steuerlich abziehbaren Weiterbildungskosten und nicht abziehbaren Ausbildungskosten unterschieden werden. Dies führte zu teilweise haarspalterischen Unterscheidungen: so war beispielsweise die „Ausbildung“ zur Betriebswirtschafterin mit einem eidgenössischen Diplom (Betriebswirtschafterin HF) steuerlich abzugsfähig, während die Ausbildung zur Betriebswirtschafterin an einer Fachhochschule (FH) nicht abzugsfähig war.

Autor



Martin Röthlisberger
dipl. Steuerexperte
Tel. +41 31 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Auf den ersten Januar 2016 wird diese Unterscheidung nun fallen. Neu werden durch den Arbeitnehmenden bezahlte berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten – sofern ein Abschluss der Sekundarstufe II vorliegt und das 20. Altersjahr vollendet ist – bis zum Betrag von CHF 12'000 pro Jahr immer abzugsfähig sein. Sofern die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten durch die Arbeitgeberin bezahlt werden, spielt die Höhe der Kosten keine Rolle und es liegt keine steuerbare Leistung an den Arbeitnehmenden vor. Es wird sich weisen, wie die Steuerbehörden das Wort „berufsorientiert“ auslegen werden. So ist es denkbar, dass die Abzugsfähigkeit in Zukunft in gewissen Fällen verneint werden wird mit dem Verweis, dass die Aus- oder Weiterbildungskosten nicht berufsorientiert seien.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Wir haben bereits im [T+R taxflash Nr. 04/2014 über das Kreisschreiben Nr. 40 „Verwirkung des Rückerstattungsanspruches der Verrechnungssteuer“](#) informiert. Das Kreisschreiben Nr. 40 hält fest, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die Steuerverwaltung an die steuerpflichtige Person nicht gewährt wird, wenn die steuerbare Leistung durch die Aktionärin oder den Aktionär in der Steuererklärung nicht deklariert worden ist. Dieser Grundsatz hatte schon bisher Geltung. Neu ist nun allerdings, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch verweigert werden soll, wenn die Steuerverwaltung den Fehler bemerkt und die Dividende bei der steuerpflichtigen Person aufrechnet bzw. wenn sie bei der steuerpflichtigen Person dazu Rückfragen stellt.

In zwei kürzlich ergangenen Bundesgerichtsentscheiden (2C_85/2015 vom 16. September 2015 und 2C_172/2015 vom 27. August 2015) hielt das Bundesgericht fest, dass dabei keine Hinterziehungsabsicht notwendig sei, es könne auch eine rein irrtümliche Nichtdeklaration vorliegen. Dies ist insbesondere dann besonders stossend, wenn der Steuerpflichtige eine Dividende, welche der Teilbesteuerung unterliegt, nicht deklariert hat. Der Steuersatz auf teilbesteuerten Dividenden beträgt im Kanton Bern maximal ca. 22 %. Wenn eine steuerpflichtige Person diese Dividende irrtümlich nicht deklariert, würde sie ja den Rückerstattungsanspruch der Verrechnungssteuer von 35 % verlieren, so dass es stets im Interesse des Steuerpflichtigen sein muss, die Dividende zu deklarieren. Während in solchen Fällen die kantonale Steuerverwaltung die *Dividende in der Steuerveranlagung bisher einfach aufgerechnet und die Verrechnungssteuer zurückerstattet* hat, soll gemäss diesen Bundesgerichtsentscheiden *ab sofort* die Einkommenssteuer von 22 % zwar erhoben, die *Rückerstattung der Verrechnungssteuer jedoch verweigert* werden. Damit wird die von ihrem ursprünglichen Zweck her als Sicherungssteuer ausgestaltete Verrechnungssteuer zu einer Strafsteuer von 35 %. Es ist stossend, dass die subjektive Seite bei der steuerpflichtigen Person (Vorsatz oder Irrtum) dabei komplett ausgeblendet wird. Es würde der Steuerverwaltung mitunter offen stehen, auch ein Verfahren wegen versuchter Steuerhinterziehung zu eröffnen, wenn tatsächlich eine Hinterziehungsabsicht erkennbar wäre.

Bei Fragen und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an unsere **Steuerspezialisten**.

Philipp Beck
Mathias Josi
Thomas Kunz
Martin Röthlisberger
Nicole Stulz